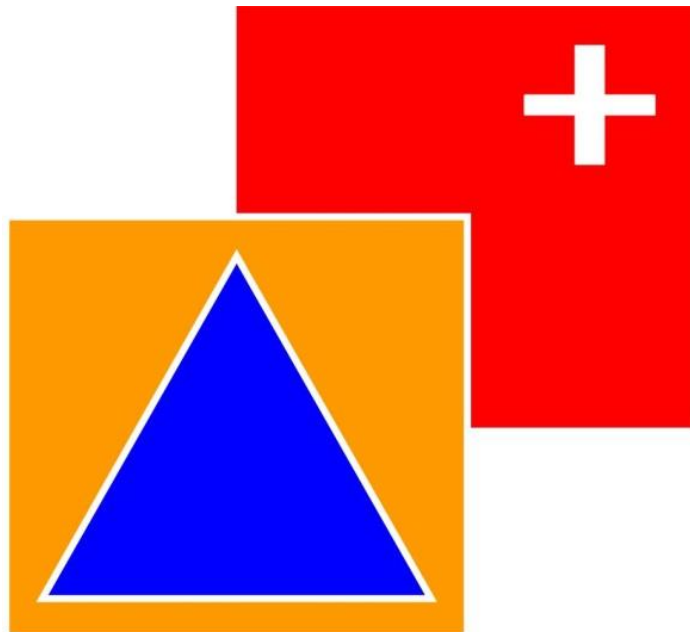


Sicherheitsdepartement
Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz
Schlagstrasse 87 / Postfach 4215 / 6431 Schwyz
Telefon 041 819 22 35

Informationen über die Zivilschutz-Formationen des Kantons Schwyz



Verbindung Kdt Kp 1 Auszerschwyz

- Ulrich Stefan

Geschäft: 041 819 22 20
 Mobil: 078 861 43 63
 E-Mail: stefan.ulrich@sz.ch

Kp Standort: Zeughaus, Zeughausstrasse 50
 8854 Galgenen

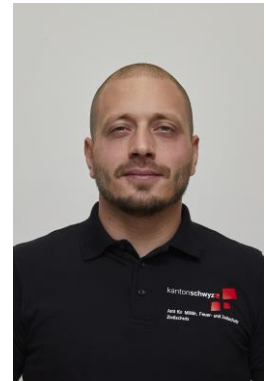


Verbindung Kdt Kp 2 Innerschwyz

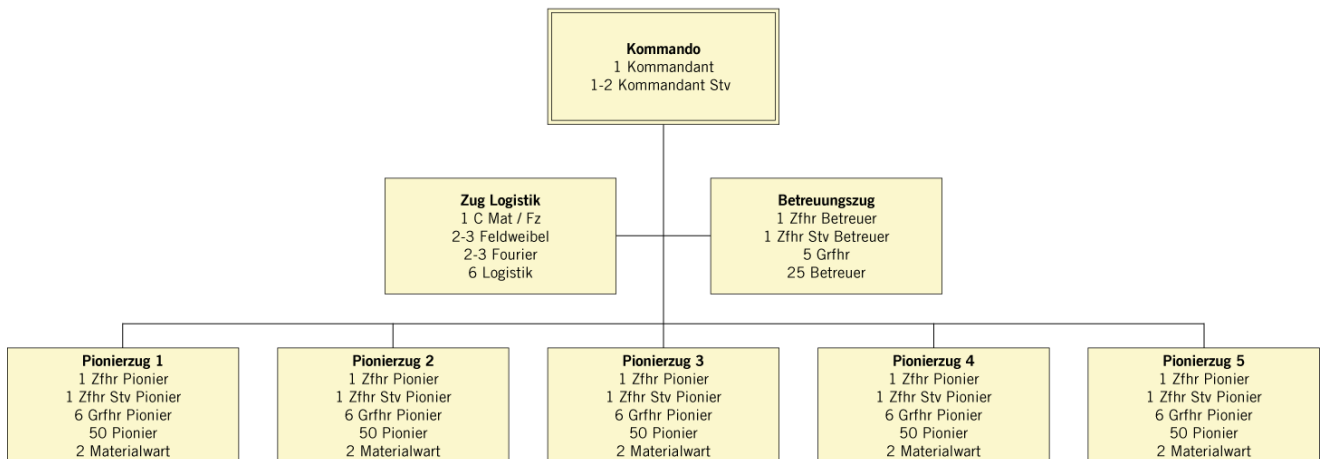
- Gfeller Dominik

Geschäft: 041 819 22 13
 Mobil: 079 255 75 87
 E-Mail: dominik.gfeller@sz.ch

Kp Standort: Zeughaus, Franzosenstrasse 36.8
 6423 Seewen



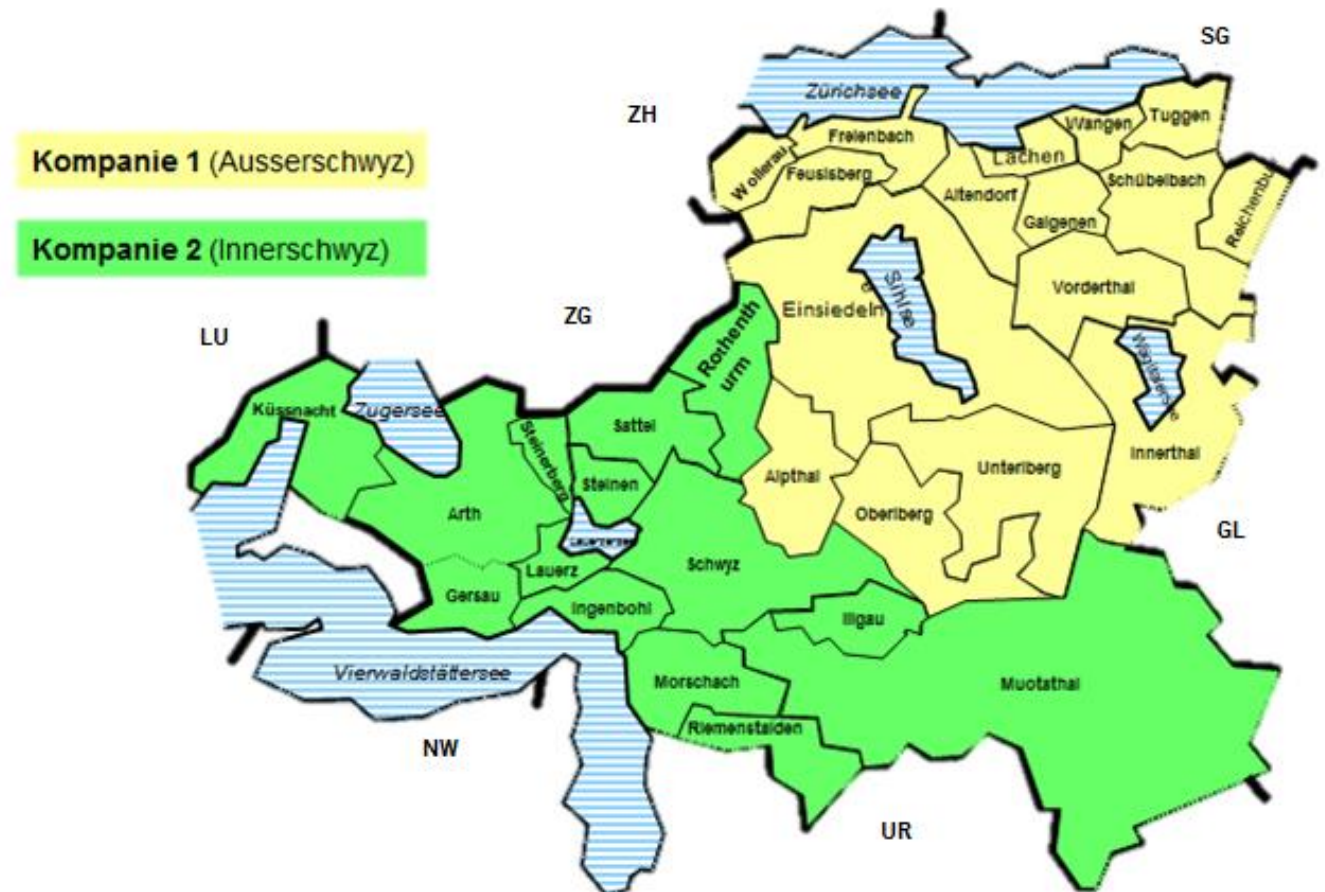
Gliederung / Personal einer Zivilschutzkompanie



Organisation

Im Kanton Schwyz gibt es zwei Einsatzkompanien. Die Kompanie 1 bedient die Ausserschwyz mit Standort in Galgenen und die Kompanie 2 ist für den inneren Kantonsteil zuständig und der Standort befindet sich in Seewen.

Die Einteilung in die Kompanien wird durch den Kanton bestimmt und vorgenommen.



Verbindung Fachoffizier OGA

- Sidler Stefan

Geschäft: 041 819 22 12
Mobile: 079 951 66 99
E-Mail: stefan.sidler@sz.ch

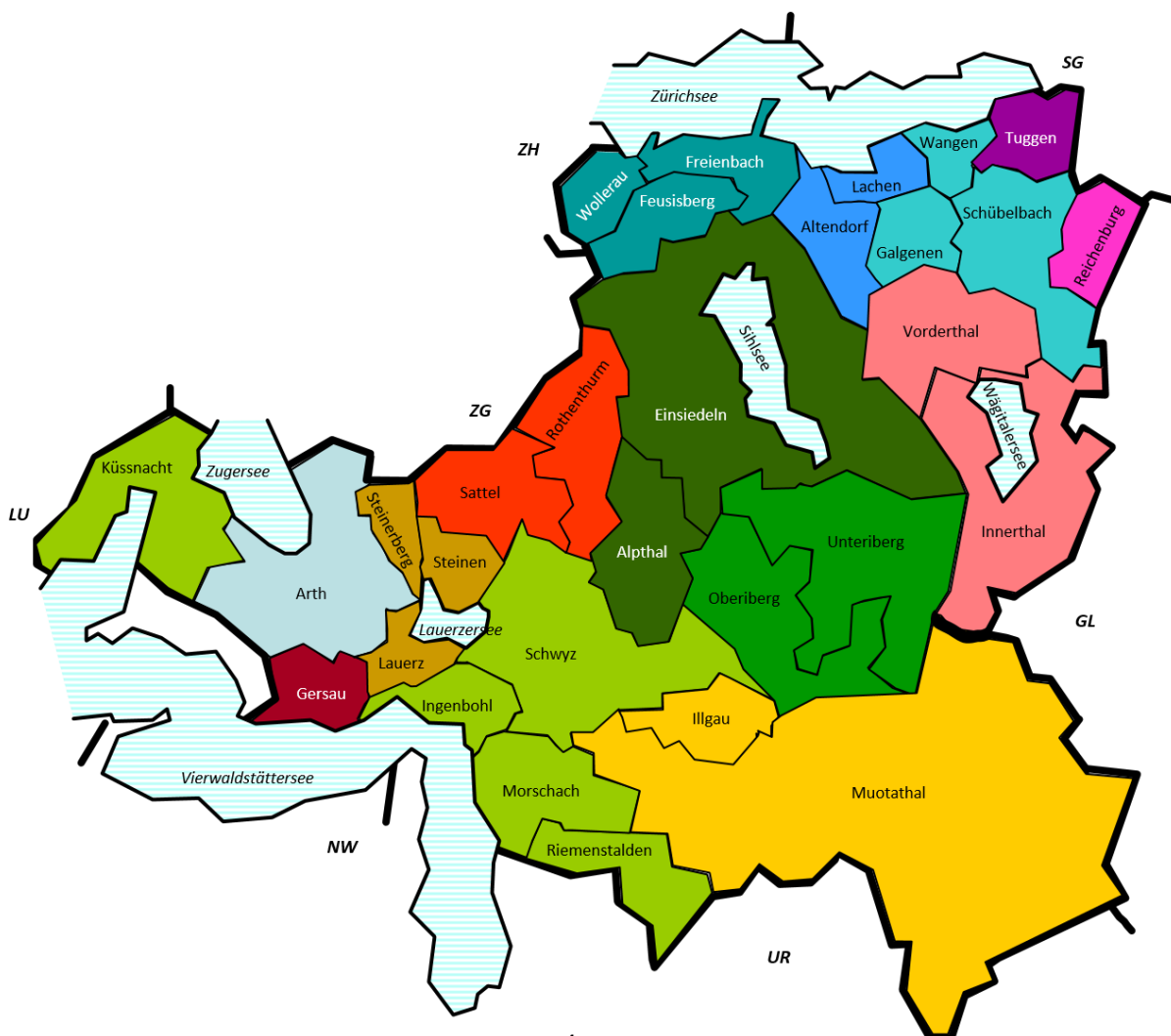
Adresse: Schlagstrasse 87, 6430 Schwyz



Organisation

Die ortsgebundenen Aufgaben des Kantons Schwyz ist in 15 Organisationen aufgeteilt. Sie dienen an 22 Stäben und unterstützen sie im Ereignisfall.

Die Einteilung in die Organisation wird durch den Kanton bestimmt und vorgenommen.



Merkmale persönliche Ausrüstung

- Ist während jedem Dienstanlass (inkl. Hohes Schuhwerk) zu tragen
- Ist sorgfältig aufzubewahren
- Allfälliger Umtausch **vor der nächsten Dienstleistung**
- Bei Wegzug, Entlassung, Auslandsaufenthalt unverzüglich zurückzugeben
- Verlorene Gegenstände müssen bezahlt werden
- Es sind keine zivilen Kleidungsstücke sichtbar
- Darf in der Freizeit nicht getragen werden



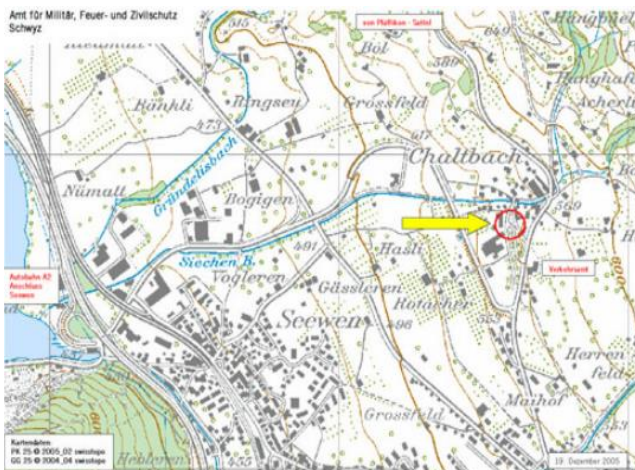
Öffnungszeiten der Retablierungsstelle:

Montag, Mittwoch und Freitag

08:00-11:45, 14:00-17:00

Ausserhalb der Öffnungszeiten kann telefonisch ein Termin vereinbart werden

041 819 22 85



Administration / Meldepflicht

Bei Verhinderung im Ernstfall

- Anruf beim Kp Kdt
- Auf Combox sprechen
- Bestätigung Verhinderungsgrund dem Kp Kdt zukommen lassen

Bei Verhinderung WK

- Es besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung
- Schriftliches Verschiebungsgesuch fristgerecht an kantonale Zivilschutz-Stelle
- Verschiebungsgesuch muss persönlich unterschrieben sein (ausgenommen via Internet)
- Muss mind. drei Wochen vor Dienstbeginn mit Angabe des Verschiebungsgrundes und neuem WK-Datum an die kantonale Zivilschutz-Stelle eingereicht werden, oder direkt via Gesuchsformular im Internet (sz.ch/zivilschutz)
- Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, gilt das Aufgebot

Bei Urlaub während Dienstleistung

- Es besteht kein Anspruch auf Urlaub
- Persönliches schriftliches Urlaubsgesuch an die kantonale Zivilschutz-Stelle
- Muss mind. zehn Tage vor Dienstbeginn mit Angabe von Urlaubsgrund an die kantonale Zivilschutz-Stelle eingereicht werden, oder direkt via Gesuchsformular im Internet
- Während der Dienstleistung schriftlich an die Kursleitung

Aber auch bei:

- Adressänderungen
- Längeren Auslandsaufenthalten
- Änderungen Festnetz / Mobiltelefonnummern

Kantonale Zivilschutzstelle:

Telefon: 041 819 22 35
Mail: zivilschutz@sz.ch

Weitere Informationen finden Sie unter: www.sz.ch/zivilschutz

Gesetzliche Grundlagen

Art. 42 Einrückungspflicht (ZSV)

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken.

Art. 31 Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht (BZG)

Die Schutzdienstpflicht dauert zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre (Beginn GA spät. 25-jährig) alt wird. Sie dauert 14 Jahre. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Diensttagen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird.

Art. 35 Einteilung (BZG)

Der Kanton, dem eine schutzdienstpflichtige Person zugeteilt ist, entscheidet über die Einteilung.

Art. 53 Wiederholungskurse (BZG)

Schutzdienstpflichtige werden nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3–21 Tagen aufgeboten.

Art. 88 Widerhandlungen (BZG)

- 1 Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. als schutzdienstpflichtige Person einem Aufgebot nicht Folge leistet, den Dienst ohne Bewilligung verlässt, nach einer bewilligten Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, einen Urlaub überschreitet oder sich auf andere Weise der Schutzdienstleistung entzieht;
 - b. Ausbildungsdienste oder Einsätze des Zivilschutzes stört oder Schutzdienstleistende behindert;
 - c. öffentlich dazu auffordert, Schutzdienstleistungen oder amtlich angeordnete Massnahmen zu verweigern.
- 2 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Busse bestraft.
- 3 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. als schutzdienstpflichtige Person:
 1. sich weigert, die im Zivilschutz übertragene Aufgabe und Funktion zu übernehmen,
 2. dienstliche Anordnungen nicht befolgt,
 3. die persönliche Ausrüstung ausserhalb von Schutzdienstleistungen verwendet,
 4. gegen die Meldepflichten verstösst, die gestützt auf Artikel 44 Absatz 4 geregelt sind;
 - b. Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen nicht beachtet;
 - c. das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes oder den Ausweis für das Personal des Zivilschutzes missbräuchlich verwendet.
- 4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 2–4 sowie Buchstaben b und c fahrlässig handelt, wird mit Busse bis 5000 Franken bestraft.
- 5 Sind Schuld und Tatfolgen geringfügig, so kann die zuständige Behörde auf eine Strafanzeige verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

Notizen:
